

Gartenordnung

des Kleingartenvereins „Freundschaft“ e.V. Bergen auf Rügen

Das Kleingartenwesen unseres Vereins basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG), sowie den Festlegungen des Landes M-V, zu Fragen des Kleingartenwesens, insbesondere den Fragen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Die Kleingartenordnung hat das Ziel die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Die sich daraus ergebenden Vorteile für den Kleingärtner verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen. Dabei ist die Bewirtschaftung der Kleingärten an erster Stelle zu setzen. Aber auch das Zusammenleben, die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit einschließlich der Pflege der Gärten, eine gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme sollen mit der Gartenordnung erreicht werden.

Deshalb soll der Aufenthalt im Kleingarten durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung geprägt sein.

Die Gartenordnung des Vereins ist in der jeweils gültigen Fassung, Bestandteil des Kleingarten – Pachtvertrages und für jeden Kleingärtner deshalb bindend.

1. Kleingärtnerische Bodennutzung

- 1.1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist die nichterwerbsmäßige, gärtnerische Nutzung, d.h. zur Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen bzw. zum Haushalt Gehörende mit Gartenerzeugnissen.
Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, also im Sinne des BKleinG die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderer Früchte durch Selbstarbeit des Pächters oder seiner Familienangehörigen. Die Bewirtschaftung des Gartens kann zeitweise – in Absprache mit dem Vorstand – durch Dritte erfolgen.
Seniorengärten bilden hierbei eine Ausnahme. Die Bestätigung als Seniorengarten erfolgt durch den Vorstand und gilt in der Regel für ein Jahr. Eine weitere jährliche Verlängerung ist möglich. Seniorengärten sind Kennzeichnungspflichtig und durch eine Plakette/ Schild (kostenpflichtig) auszuweisen.
- 1.2. Dauerkulturen, wie Rasen oder Ziersträucher oder Obstbäume, Beerensträucher, auch auf Rasen angepflanzt reichen für eine kleingärtnerische Nutzung nicht aus.

- 1.3. Der Kleingarten hat einen besonderen Stellenwert für die Erholung. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung ist die Bebauung mit einer Laube einschließlich Terrasse, Wege und das Anlegen einer Rasenfläche zu betrachten. Die Erholungsnutzung darf der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Dies ist gleichzeitig eine Grundbedingung für die Erteilung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

2. Bebauung

- 2.1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach §20a Nr. 7 des BKleinG, dazu gehören auch Wasserversorgung und Stromversorgung.
- 2.2. Abwasser ist entsprechend des Grundsatzes: „Wer Abwasser produziert, ist für die ordnungsgemäße Entsorgung eigenverantwortlich“ zu entsorgen.
Dabei gilt das Abwasser in ordnungsgemäßen Sammelbehältern nach DIN aufgefangen wird. Bestehende Sammelgruben sind in den Intervallen zu prüfen. Die Abfuhr wird über den Verein geregelt. Anfallende Kosten trägt der Pächter. Dies gilt für die Lauben, die einen Wasseranschluss in der Laube haben. Ist in der Laube kein Wasseranschluss, ist die Abwasserproblematik nicht anzuwenden. Dennoch ist zu beachten, dass durch das Umweltamt bei Verstößen, Buß – und Ordnungsgelder ausgesprochen werden können.
- 2.3. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem BKleinG, dem Pachtvertrag sowie Festlegungen des Landes M/V, des Landkreises Vorpommern/ Rügen und der Stadt Bergen auf Rügen.
- 2.4. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein. Mit dem Abriss einer Laube, verliert der Pächter das Recht auf Bestandsschutz (**siehe Anlage 1**).
- 2.5. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie nicht überdachte Freisitze, Feuchtbiotope, Planschbecken, Gewächshäuser, Geräteschuppen, Sicht – und Flechtzäune, sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- 2.6. Das Aufstellen bzw. altvertrauter, zugelassener Sammelbehälter bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Der Standort des Abwasserbehälters wird durch den Vorstand festgelegt. Rekonstruktionen an Abwasseranlagen sind durch den Pächter beim Vorstand anzuzeigen. Es besteht diesbezüglich eine

- Abnahmepflicht durch ausgebildete Abwasserprüfer des Inselverbandes Rügen. Verstöße gegen Prüffristen und nicht genehmigter Inbetriebnahme von Abwasserbehältern werden beim Landkreis- Umweltamt/ untere Wasserbehörde angezeigt.
- 2.7. Alle Baulichkeiten müssen sich dem kleingärtnerischen Umfeld anpassen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu halten.
 - 2.8. Gartenwege und Freisitzbereiche einschließlich Terrasse dürfen nicht aus geschüttetem Beton errichtet werden. Ausnahmen bilden Gewächshäuser, wenn zum Aufstellen ein Fundament verlangt wird.
 - 2.9. Sport- und Spielgeräte dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der sogenannten 1/3 Regelung entsteht. Hierzu zählen ebenfalls große Schwimmbassins. Kleine Planschbecken - für Kinder- sind hiervon ausgenommen. Die Errichtung von Baumhäusern, einschließlich Klettertürme u. ä. sind genehmigungspflichtig. Es wird empfohlen, vor Errichtung von Sport- und Spielgeräten, sowie Bassins den Vorstand zu konsultieren.
 - 2.10. Der Empfang von Fernseh - und Radiosendungen kann mittels Antennenanlagen erfolgen. Für die max. Aufstellung wird eine Höhe von 3,50m – vom gewachsenen Boden – festgelegt. Das Aufstellen von Funkantennen, CB- Funksprechanlagen ist nicht gestattet. Die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Betreiben von Antennen obliegt dem Pächter.
 - 2.11. Die Neuerrichtung von festen Feuerstätten mit Schornstein ist unzulässig.
 - 2.12. Das Unterkellern von Lauben ist nicht gestattet (ausgenommen von Lauben, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden).
 - 2.13. Das Errichten von Stallungen und Hundezwingern ist untersagt.
 - 2.14. Eingriffe in die bestehenden vereinseigenen Wasser – und Elektroanlagen sind verboten. Machen sich Eingriffe notwendig, sind diese beim Vorstand schriftlich zu beantragen und sind vom Fachmann auszuführen. Trinkwasser ist über eine eigene Wasseruhr im eigenen Garten zu beziehen. Die Wasseruhr sowie der Elektrozähler sind zu verplomben (**siehe Anlage 2**).
 - 2.15. Zum Verfüllen von Spurrinnen, Absackungen u.a. auf den Wegen und Parkplätzen des Vereins darf nur dafür geeignetes Material verwendet werden. Bauschutt, Pflanzenreste, Unrat dürfen hierfür nicht eingesetzt werden.
Der Verein ist berechtigt bei Verstößen entsprechende Maßnahmen einzuleiten

3. Obstbäume und Beerensträucher

- 3.1. Die Auswahl der Bepflanzung richtet sich nach der Größe des Gartens. Der Abstand zum Nachbargarten und zu den Wegen sowie auf den notwendigen Anstand zwischen den Obstbäumen und Beerensträuchern ist zu achten (**siehe Anlage 3**)
- 3.2. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehung – und Auslichtungsschnitt zu pflegen.
- 3.3. Das Schnittgut kann dem Verein kostenpflichtig zum Schreddern angeboten werden. Ein Verbrennen des Schnittgutes richtet sich nach den Festlegungen des Landkreises Vorpommern/ Rügen.
- 3.4. Es dürfen keine Walnussbäume und Holunderbeersträucher im Garten angepflanzt werden. Vorhandene Haselnusssträucher sind stets auf ein Mindestmaß zurück zu schneiden. Bei Pächterwechsel ist der Haselnussstrauch zu entfernen.

4. Ziergehölze

- 4.1. Das Anpflanzen sollte von der Gartengrenze mindestens 2,50m betragen. Ein regelmäßiger Erziehungsschnitt ist durchzuführen.
- 4.2. Waldbäume sind im Garten verboten. Dazu zählen auch alle Arten von Nadelbäumen (**siehe Anlage 4**).
- 4.3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterien und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Dazu zählen alle Arten von Lebensbäumen, immergrünen Koniferen, Rot – und Weißdorn .

5. Einfriedungen

- 5.1. Der Kleingartenverein „Freundschaft“ ist eine gemeinnützige Einrichtung und ist damit Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis des Kleingärtners und dem Wunsch nach Individualität.
- 5.2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektr. Zäune o. ä. sind verboten.
- 5.3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht oder Holz an Hauptwegen (max. Höhe 1,50m) und für den

Außenzaun der Kleingartenanlage ist einer max. Höhe von 2,00m ist zulässig.

- 5.4. An den Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer max. Höhe von 1,50m und einer max. Breite von 0,50m und am Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer max. Höhe von 2,50m gestattet. Hecken zwischen den Gärten sind unzulässig.
- 5.5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden. Als Hecken kann Liguster verwendet werden. Weißdorn -, Rotdorn -, Nadelholzhecken sind zu entfernen. Dies gilt ebenso für Lebensbaumhecken und deren Abarten.
- 5.6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht – und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern o. ä. ist bis zu einer Höhe von 2,20m gestattet, bedarf aber der Zustimmung des Vorstandes. Dazu ist eine vor Ort Besichtigung bzw. eine Vorhabenskizze beim Vorstand einzureichen.

6. Einhaltung von Ruhe

- 6.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Garten zu achten.
- 6.2. Jegliche die Nachbarn belästigende oder den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachungen hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen. Ruhezeiten sind unbedingt zu beachten.
- 6.3. Geräuschverursachende Gartengeräte/ Werkzeuge u. a. wie Rasenmäher, Trimmer, Kantenschneider, Heckenscheren, Kettensägen, Schredder, Vertikutierer, Motorhacken oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten (genehmigte Bau- und Werterhaltungsarbeiten) können während der Hauptnutzungszeit 1. Mai des Jahres bis 31. August des Jahres nur werktags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt bzw. durchgeführt werden. Außerhalb der Hauptnutzungszeit entfällt die Einschränkung (von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr).
Sonn- und Feiertage sind generell Ruhetage. Der Vereinsvorstand kann weitere Ruhezeiten festlegen bzw. Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- 6.4. Radiogeräte und andere Abspielgeräte sind nur in einer Lautstärke zu betreiben, die zu keiner Belästigung des Gartennachbars führen.
- 6.5. Grundsätzlich sind Drohnen oder andere Fluggeräte auf der Kleingartenanlage verboten.

7. Ordnung, Sauberkeit und Brandschutz

- 7.1 Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von dem Nachbarn zu beachten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand und Pflegezustand zu halten. Die Nachbargärten dürfen nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen, Unkräutern, durch Wurzelwerk oder durch übermäßige Beschattung beeinträchtigt werden. Pflicht jedes Pächters ist es, die zu seiner Parzelle gehörenden Abschnitte der Gemeinschaftswege und der Umzäunung sauber zu halten und zu pflegen.
- 7.2. Wege, Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen mitzuwirken. Eigenmächtige Veränderungen an diesen Einrichtungen sind nicht erlaubt.
- 7.3. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterialien, Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und Zelten,(außer zeitweilig Kinderspielzelte) Boote und anderer, dem kleingärtnerischen Zweck fremder Objekte im gepachtetem Garten, in der Anlage insgesamt sowie auf den vereinseigenen Parkplätzen sind nicht gestattet.
- 7.4. Lagerung von Baumaterialien, Dung oder Sperrmüll außerhalb des Gartens, insbesondere auf den Wegen und den Parkplätzen darf nicht zur Behinderung Anderer führen und ist binnen 24 Std. zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vorstand zu beantragen. Die Gewährleistung der Sicherheit trägt der Kleingärtner. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass Rettungswege bzw. Rettungszufahrten nicht verstellt werden.
- 7.5. Die Wege der Kleingartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Motorräder, Moped sowie Fahrräder mit Motorantrieb, nicht befahren werden. Ausgenommen ist das Fahrzeug des Vereins. Der Hauptweg zum Vereinshaus kann in Absprache mit dem Vorstand zur Sicherung von Versorgungsfahrten, Entsorgungsfahrten(zentrale Sammelgrube) sowie sonstigen Anlieferungsverkehr freigegeben werden. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Zugänge zur Anlage sind freizuhalten. Es ist so zu Parken, dass Rettungsfahrzeuge/ Feuerwehr keine Behinderung erfahren. Dabei ist dennoch der angebotene Parkraum effektiv zu nutzen.

- 7.6. Ballspiele sind nur im eigenen Garten erlaubt. Dabei ist die Lärmbeschränkung auf ein Minimum zu senken. Während der Ruhezeiten sollte auf lärmverursachende Spiele verzichtet werden.
- 7.7. Die Nutzung der Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Die Überlassung der Gartenlaube an Dritte ist nicht statthaft. Gleiches gilt für die Überlassung zu Urlaubs- und Erholungszwecken, einschließlich Vermietung. Eine artfremde Nutzung ist untersagt.
- 7.8. Die Benutzung von Sportschusswaffen aller Art einschließlich aller Art von Armbrüsten ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.
- 7.9. Das Jagen und Folgen von Wildtieren aller Art (außer Ratten und Mäuse) ist nur in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand und den zuständigen Ämtern möglich. Streunende Katzen dürfen nicht gefüttert werden und sind dem Vorstand zu weiterer Entscheidung zu melden. Das Aussetzen von Katzen, Hunden o. ä. Getier ist untersagt.
- 7.10. Dem Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten ist der erforderliche Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug (bei Havarien jeglicher Art) kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters betreten werden. Der Pächter ist kurzfristig über das Betreten und dem Grund zu informieren.
- 7.11. Leer stehende Gärten dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Die sogenannte Selbstbedienung in diesen Gärten kommt nach BGB dem Diebstahl gleich und kann deshalb zur Anzeige führen. Schäden an diesen Gärten trägt der Verursacher. Leer stehende Gärten können in Abstimmung mit dem Vorstand von Interessenten (Mitglied im Verein) zeitweilig genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Nutzung stellt jedoch keinen Rechtsanspruch dar.

8. Umweltschutz

- 8.1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Den Kleingarten zu bewirtschaften erfordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung. Der Kleingartenpächter verpflichtet sich über Anbaubesonderheiten, Verträglich- und Unverträglichkeiten von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkulturen, Fruchtfolgen, tierische Schädlinge, bakterielle und pilzliche Schaderreger u.a. zu informieren. Der Fachberater des Vereins

als auch der Fachberater des Inselverbandes Rügen könne zu speziellen Fragen kontaktiert werden.

- 8.2. Bei starkem Befall durch Schädliche oder Schaderreger ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist den biologischen Maßnahmen den Vorrang zu geben. Notwendige chemische Maßnahmen sind unter Beachtung der Anwendungsvorschriften, insbesondere den Schutz der Bienen und des Oberflächenwassers, wie des Grundwassers anzuwenden. Das Pflanzenschutzgesetz ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 8.3. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln, Waldbienen, sogenannte Insektenhotels, Vogeltränken im Garten zu integrieren. Wünschenswert ist auch eine Winterfütterung für Vögel im Garten zu garantieren.
- 8.4. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässern darf nur über genehmigte, Abflusslose Behälter erfolgen. Das Betreiben von Biotoiletten wird empfohlen. Bei der Nutzung von Chemietoiletten sind die entsprechenden Entsorgungsvorschriften einzuhalten. Die Entleerung in den Hauptsammelbehälter des Vereins ist streng verboten.
- 8.5. Gartenabfälle, Gehölz- und Heckenschnitt sind möglichst zu kompostieren. Müll und nicht kompostierbare Abfälle (auch befallene Pflanzenteile) bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- 8.6. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen (u. a. Reifen, Plaste etc.) ist verboten. Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung der Nachbarn ist zu vermeiden (Pflanzenabfallverordnung M/V). Deshalb wird das Verbrennen entsprechend Vorstandsbeschluss geregelt.
- 8.7. Grillen und Räuchern, das Betreiben von Sommerkaminen und Feuerschalen darf nicht zur Belästigung des Gartennachbarn führen. Der Brandschutz ist unbedingt zu beachten.
- 8.8. Stallung ist möglichst schnell zu verarbeiten bzw. entsprechend abzudecken.

9. Tierhaltung

- 9.1. Kleintierhaltung ist in dem Kleingartenverein „Freundschaft“ verboten.
- 9.2. Die Bienenhaltung wird in unserem Verein gefördert. Entsprechende Anträge zur Bienenhaltung sind an den Vorstand zu richten. Die Auswahl des Standortes wird mit dem Bienenhalter und dem Vereinsvorstand abgestimmt.

Maßnahmen zur Sicherheit und Ordnung beim Umgang mit Bienen obliegt dem Besitzer des/der Bienenvölker.

- 9.3. Hunde und Katzen, die sich zeitweilig mit dem Pächter (auch Gäste) in der Gartenanlage befinden, dürfen unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter sofort zu entfernen. Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Tiere aus der Kleingartenanlage führen. Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet. Die Unterbringung von Hunden und Katzen in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen/ Gäste im Garten/ Laube ist untersagt.

10. Pächterwechsel

- 10.1. Vor einem Pächterwechsel (Verkauf, Schenkung, Aufgabe aus einem akzeptablen Grund) veranlasst der Vorstand auf Antrag des abgebenden Pächters die Wertermittlung des Kleingartens nach der gültigen Wertermittlungsrichtlinie des LV M/V e. V., durch vom Landesverband zugelassene Wertermittlung des Inselverbandes Rügen. Der ermittelte Preis ist als Anhaltspunkt zu sehen. Den tatsächlichen Verkaufspreis entscheidet der abgebende Pächter. An der Wertermittlung nimmt ein Mitglied des Vorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrnehmung der Rechte und der Ansprüche des Vereins, sowie die Sicherung der Rechte und Pflichten des neuen Pächters und des abgebenden Pächters. Schriftliche Vereinbarungen des bisherigen Pächters mit Gartennachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus. Alle Vereinbarungen und Genehmigungen hat der Verkäufer dem Erwerber zu übergeben. Mündliche Vereinbarungen sind gegenstandslos.
- 10.2. Der Vorstand kann vom abgetretenen Pächter entsprechend BKleinG die sogenannte „schwarze Scholle“ verlangen. Das heißt, alle Baulichkeiten, Anpflanzungen usw. sind aus dem gepachteten Garten zu entfernen. Eine Entschädigung des abgebenden Pächters ist ausgeschlossen.
Ein teilweiser Rückbau kann mit dem Verein vereinbart werden.
- 10.3. Über Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung bzw. Beschlüssen. Gibt es keinen Parzellenanwärter, so hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht. Der abgebende Pächter hat bis zum 3. Werktag im Juli für den 30.11. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Vorstand zu kündigen. Eine 1jährige Weiterzahlung der Pacht kann vom

Vorstand verlangt werden. Der neue Pächter hat eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen.

11. Verstöße

- 11.1. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftliche Abmahnung durch Vorstand mit angemessener Fristsetzung nicht behoben oder nicht unterlassen werden, können als fortgesetzte Verstöße im Rahmen der Aufzählung des BKleinG § 9 Abs. 1 Nr. 1 wegen vertragswidrigen Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Gartenordnung wurde am 24.05 2019 beschlossen und setzt die Gartenordnung vom 9.07.2016 außer Kraft. Einzelne, wegfallende Punkte haben nicht die Ungültigkeit der Gartenordnung zur Folge.
- 12.2. In ihren Einschränkungen weiter gehende polizeiliche oder andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von dieser Gartenordnung unberührt.
- 12.3. Die Anlagen 0-4 sind Bestandteil der Gartenordnung.

Beraten am 4.02.2019 im Vorstand

Beschlossen am 4.03.2019 im Vorstand zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

Anlage

Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied im Verein hat im laufenden Jahr 8 Stunden abzuleisten.
2. Im Verhinderungsfall können andere Personen ersatzweise die Arbeitsstunden leisten.
3. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden entsprechend der beschlossenen Gebührenordnung des Vereins in Rechnung gestellt.
4. Seniorengärten(Pächter) sind nicht automatisch von den Arbeitsleistungen befreit.
5. Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand beschlossen. Die Antragstellung beläuft sich auf das Jahr.
6. Die Arbeitsstunden sind zu leisten - mit Beginn des Jahres am 1.1. Eine Nichterbringung wird auch berechnet, wenn während des Jahres eine Kündigung des Pachtverhältnisses erfolgt.
7. Neue Pächter die im laufenden Jahr einen Garten pachten, haben die volle Anzahl der beschlossenen Arbeitsstunden zu erbringen oder in Geldleistung zu begleichen.
8. Gartenfreunde, die Gärten zeitweise zusätzlich pflegen, sind nur für die Arbeitsstunden des gepachteten Gartens verpflichtet.

Anlage1

Zur Rahmengenartenordnung

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauverordnung M/V in der jeweils gültigen Fassung.

1. Bauzustimmungen sind für alle Baulichkeiten entsprechend der Gartenordnung des Kleingartenvereins „Freundschaft“ e. V. Bergen auf Rügen erforderlich.
2. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24m² Grundfläche, einschließlich überdachten Freisitzes errichtet werden (BKleinG §3 Abs. 2). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Bei einem totalen Abriss der Laube entfällt der Bestandsschutz nach BKleinG. Es gilt dann der Punkt 2.
4. Der Bauantrag ist in 2 facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu stellen und muss beinhalten:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens mit Angabe des Grenzabstandes,
 - Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen),
 - beim Aufstellen von Fertigteillauben reicht die Darstellung des Anbieters,
 - die max. Bauhöhe beträgt 3,50m über gewachsenen Boden,
 - kurze Baubeschreibung, Fundament, Dachform, Materialart, Innenausbau.
5. Grenzabstände sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes erfolgen kann. Es werden 2,50 - 3m vorgeschlagen. Ausnahmen sind beim Vereinsvorstand zu beantragen.
6. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung abzuschließen. Der Bauabschluss ist dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
7. Die Bearbeitung des Bauantrages ist kostenpflichtig. Der Unkostenbeitrag richtet sich nach der beschlossenen Gebührenordnung des Vereins.
8. Der Errichter (Pächter) nimmt zur Kenntnis, dass nach Beendigung des Pachtverhältnisses, der Verein einen Rückbau der errichteten Baulichkeiten und Anlagen verlangen kann. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen.

9. Kontrollberechtigt ist der Vereinsvorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter.
10. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten können durch den Vorstand abgemahnt werden, den Rückbau verlangt und im besonders schweren Fall, zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

Anlage2

Wasserversorgung und Strom

1. Der Anschluss an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht. Die Erlaubnis kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn:
 - der Pächter mit der Entnahme von Wasser Missbrauch betreibt,
 - die, von ihm eingebaute Wasseruhr umgeht,
 - an der Wasseruhr manipuliert,
 - der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Treten bei der Gesamtaufrechnung des Wasserverbrauchs Differenzen zwischen dem Hauptwasserzähler und der Summe der in den Parzellen entnommenen bzw. gemeldeten Wasserstände auf, so ist dieser Betrag zu gleichen Teilen auf die Pächter aufzuteilen. Bei nicht gemeldeten Zählerständen bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres wird eine großzügige Schätzung erfolgen. Aus- und Wiedereinbau der Wasseruhr ist dem Vorstand anzuzeigen. Wird diese Meldung vernachlässigt, gilt die Wasseruhr als nicht eingebaut.
3. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage trägt der Verein.
4. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der in der Parzelle liegenden Wasseranlage (von der Anschlussstelle der Hauptleitung bis zum Wasserhahn) trägt der Pächter.
5. Im Störfall (Verdacht auf Wasserrohrbruch, defekte Anschlüsse u. ä.) ist der Vorstand berechtigt, sofort die Wasserversorgungsanlage im Bereich abzustellen und wenn nötig die Anlage abzuschalten.
6. Die Meldung des Verbrauchs erfolgt mit entsprechenden Kommastellen.
7. Der Vorstand und in seinem Namen handelnde Person sind berechtigt, ständig Stichproben zum Wasserverbrauch und dem ordnungsgemäßen Betreiben der Wasserversorgungsanlage in den Parzellen durchzuführen.
8. Wasserzähler haben maximal eine Nutzungsdauer von 6 Jahren ltd., Kennzeichnung auf den Zählwerken und müssen diese dann gewechselt werden, um Messfehler auszuschließen.
9. Der Anschluss an die elektrische Versorgungsanlage des Vereins begründet kein Sonderrecht.

10. Die Erlaubnis kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn:
- der Pächter mit der Entnahme von Strom Missbrauch betreibt,
 - den von ihm eingebauten Elektrozähler umgeht,
 - den Elektrozähler manipuliert,
 - der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
11. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der vereinseigenen Energieversorgungsanlage trägt der Verein.
12. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der in der Parzelle liegenden Energieversorgungsanlage (vom Verteilerkasten bis zum Zähler und weiter) trägt der Pächter.
13. Im Störfall ist der Vorstand berechtigt, die E-Anlage der Parzelle sofort abzuschalten, um größere Schäden zu vermeiden. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Pächters.
14. Die Berechnung der Energie erfolgt grundsätzlich nach Verbrauch entsprechend Zwischenzähler plus des festgelegten Satzes für den Zählereigenverbrauch. Die Bezahlung hat fristgerecht lt. Beitrags- und Gebührenordnung zu erfolgen.
15. Treten bei der Gesamtaufrechnung des Energieverbrauchs Differenzen zwischen dem Hauptstromzähler und der Summe der in den Parzellen entnommenen bzw. gemeldeten Energie auf, so ist dieser Betrag zu gleichen Teilen auf die Pächter aufzuteilen. Bei nicht gemeldeten Zählerständen bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgt eine großzügige Schätzung.

Anlage 3

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände (in Meter)

	Reihenent- fernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel			
Niederstamm (Stammhöhe bis 60 cm)	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Viertelstamm (Stammhöhe bis 80 cm)	Einzelbaum		3,00
Birne, Nashi			
Niederstamm	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm	Einzelbaum		3,00
Quitte	3,00-4,00	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche			
Niederstamm	4,00	4,00-5,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		
Pflaume, Zwetsche, Reneklode, Mirabelle			
Niederstamm	3,50-4,00	3,00	2,00
Pfirsich, Aprikose			
Niederstamm	3,50-4,00	3,00	2,00
Kiwi	Einzelbaum		
Weiki (Bayern-Kiwi)	2,00	2,00	2,00
Obstgehölze in Heckenform, als schlanke Spindeln oder andere kleinkronige Baumformen			2,00
Johannisbeere, schwarz			

Jochel- oder Jostabeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50-2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40-0,50	0,75
Brombeeren in Spalierziehung rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Kulturheidelbeere Preiselbeere Mai- oder Honigbeere	2,50	1,00-1,50	1,00
Ziergehölze max. 4,00 m Höhe	Einzelpflanzung		3,00
max. 2,50m Höhe	Einzelpflanzung		1,00

Anlage 4

Bäume, Sträucher und Koniferen, die nicht für eine Anpflanzung in einem Kleingarten gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zugelassen sind:

Es sind die häufigsten Pflanzen aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen einer kleingärtnerischen Nutzung, wie im BKleingG gefordert, nicht entsprechen.

Waldbäume, Parkbäume und Sträucher Begründung

<u>Waldbäume, Parkbäume und Sträucher</u>	<u>Begründung</u>
Laubbäume: z.B. Ahorn, Birke, Buche, Eberesche, Eiche, Erle, Esche, Ginkgo, Haselnuss, Kastanie, Pappel, Walnuss, Weide	Ungeeignete Baumform, da höher als 20m und bereits im kleinen Stadium große Breite.
Nadelbäume: z.B. Eiben, Fichten, Kiefern, Lärchen, Lebensbäume oder Thujen, Mammut- und Affenschwanzbäume, Scheinzypressen, Tannen, Wacholder, Zeder	Ungeeignete Baumform, da höher als 20m. Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden. Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen
Deck- und Blütensträucher: Hasel (<i>Corylus barbarum</i>) Erbsenstrauch (<i>Caragana arborescens</i>) Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) Goldregen (<i>Laburnum anagyroides</i>)	Wuchshöhe bis 6,00m Wuchshöhe bis 7,00m
Essigbaum (<i>Rhus Typhina</i>) Zierapfel/-kirschen auch als Säule	Wuchshöhe bis 8,00m Wurzelausläufer sind nicht beherrschbar
<u>Wirtspflanzen</u>	<u>Schaderreger</u>

Bocksdorn	(Lycium barbaum)	Scharkakrankheit
Haferschlehe	(Prunus spinosa)	
Feuerdorn	(Pyracantha coccinea)	
Felsenbirne-		
Pralinenbaum	(amalanchier levis)	
Scheinquitte	(Chaenomeles japonica)	<u>Feuerbrand meldepflichtig!</u>
Rotdorn	(Crataegus laevigata)	
Weißdorn	(Crataegus monogyna)	
Zwergmispel	(Cotoneaster horizontales)	
Korkenzieherweide	(Salix matsudana ana Tortuosa)	Weidenbohrer
Mandelbäumchen	(Prunus triloba)	Monilia-Spitzendürre
Weymuths-Kiefer	(Pinus strobus)	Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost
Wacholder aller Art	(Art	<u>Birnengitterrost</u>

Die in der Aufstellung genannten Gewächse sind fortlaufend unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entfernen, jedoch spätestens bei Pächterwechsel zu roden und zu entsorgen! Bei Neupflanzung von Hecken hat Laubholz Vorrang. Hecken aus Koniferen/Zypressen sind nicht gestattet.

Es wird natürlich nicht für die Vollständigkeit garantiert, da die Liste einer ständigen Überarbeitung auf Grund neuester Erkenntnisse unterliegt

Vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) **empfohlene Gehölze**

Bezeichnung

Bauern-Hortensie
Buchsbaum
Fruchtskimmie
Großblumiger Johannisstrauch
Hibiskus
Liebesperlenstrauch
Mahonie
Niedrige Scheinquitte
Schwarze Apfelbeere
Waldrebe

Vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) **empfohlene Obstgewächse**

Bezeichnung

Apfelbeere, pflaumenblättrig
Brombeere
Garten-Erdbeere
Himbeere
Jostabeere
Kultur-Heidelbeere
Kupfer-Felsenbirne
Maibeere
Mini-Kiwi
Mirabelle
Pfirsich
Pflaume
Rote Johannisbeere
Säulen-Apfel
Stachelbeere
Süßkirsche
Weiße Johannisbeere